

Allgemeine Anlieferbedingungen der Wieland Electric GmbH

1. Allgemeines

1.1 Ziel

Diese allgemeinen Anlieferbedingungen dienen allen Lieferanten der Wieland Electric GmbH (WIELAND) als Übersicht über die Anforderungen aller WIELAND-Standorte im Hinblick auf die erwartete Logistikleistung. Ziel der Lieferbedingungen ist es, den reibungslosen Material- und Informationsfluss zwischen WIELAND und den Lieferanten sicherzustellen, so dass der Prozessablauf in der Wertschöpfungskette nicht gestört wird. Ferner soll mit Hilfe der Lieferbedingungen eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität, der Lieferperformance und der Zusammenarbeit mit den Lieferanten erreicht werden.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Lieferbedingungen bezieht sich auf alle Produkte, die der Lieferant an WIELAND liefert. Produktspezifische Anforderungen werden, sofern erforderlich, in gesonderten und mit dem Lieferanten abgestimmten technischen Lieferbedingungen und/oder in der Bestellung festgeschrieben.

2. Lieferantenverantwortung

Der Lieferant ist für die Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen verantwortlich und wird die hier geregelten Bedingungen entsprechend an seine Subunternehmer weiterreichen. Für derartige Subunternehmer haftet der Lieferant gemäß § 278 BGB. Die gewählte Verpackung muss geeignet sein die Waren vor und während des gesamten Transports bis zum Gefahrenübergang vor allen denkbaren Schäden schützen.

3. Stoffbeschränkungen und -verbote

Die Anforderungen der WIELAND-Norm WN 5020.010, sind zu beachten: [Microsoft Word - 20140626_WN5020_010_V04.doc \(wieland-electric.com\)](#).

Anmerkung: Zeichnungen enthalten teilweise noch als Anforderung die WIELAND Verbots- und

Reklamationsliste UU-TQM 05/03. Diese werden durch die WN 5020.001 ersetzt.

4. Logistik

4.1 Standardisierte Ladungsträger

Ladungsträger	Nicht akzeptierter Zustand	Anmerkungen
Europaletten Einwegpaletten	<ul style="list-style-type: none"> - Ein oder mehrere Bretter fehlen - Ein oder mehrere Bretter sind quer oder schräg gebrochen - Ein oder mehrere Klötze fehlen, sind so zerbrochen oder abgesplittert, dass mehr als ein Nagel 	<p>Für Europaletten gelten die Regeln der European Palet Association e.V. (EPAL THE OPEN PALLET POOL. (epal-pallets.org)). Nicht der Norm entsprechende Ladungsträger werden nicht gutgeschrieben.</p>
Gitterbox / 1.000-Liter- Container	<ul style="list-style-type: none"> - Verschmutzte Gitterboxen - Vorderwandklappen sind unbeweglich oder so verformt, dass sie nicht mehr geschlossen oder geöffnet werden können - Bodenrahmen oder Füße sind so verbogen, dass die Box nicht mehr auf den vier Füßen 	<p>Ein oder mehrere Bretter sind quer oder schräg gebrochen.</p>

	steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann – Ein Brett im Boden fehlt oder ist gebrochen – Gerissene Rundstahlgitter und Drahtenden stehen nach innen oder außen ab	
Oktabins		
Fässer		
Holzboxen für Stangenmaterial		

4.2 Zulässige Verpackungsmaterialien

- Kartonage und Papier
- Packmittel aus Kunststoff
- Umreifungsband aus PVC oder Stahl
- Füllmaterial: Papier, Luftpolster, Styroporflocken, biologisch abbaubare Materialien
- Kantenschutz

4.3 Abmessungen und Gewichte

Grundformat Europalette	1.200 mm x 800 mm
Grundformat Industriepalette	1.200 mm x 1.200 mm
Max. zulässiges Gesamtgewicht pro Verpackungseinheit	20 kg
Max. zulässiges Gesamtgewicht pro Ladeinheit	1.000 kg
Max. Gesamthöhe der Ladeinheit	100 cm
Max. Gesamthöhe Oktabins	180 cm
Langmaterial max.	400 cm
Max. Kartonabmessungen	530 x 305 x 200 mm

4.4 Sonderverpackungen

- Holzboxen für Stangenmaterial
- Spulen mit Übergröße
- Oktabins

4.5 Besonderheiten bei Langmaterialien

Die verwendeten Holzboxen dürfen max. 20 cm länger sein als das Transportgut.

4.6 Gefahrstoffe

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Umgangs mit Gefahrstoffen und Gefahrgütern sind vom Lieferanten einzuhalten.

4.7 Besondere Anforderungen an Holzverpackungen

Ladungsträger (z. B. Boxen) die keiner Normverpackung entsprechen, müssen mit Füßen von mind. 10 cm Höhe versehen sein.

5. Liefermengen- und Liefertermintreue

5.1 Liefertermin

Der bestätigte Liefertermin gilt als Eintrefftermin am definierten Standort von WIELAND.

5.2 Liefertermintreue

WIELAND akzeptiert darüber hinaus Lieferungen, die max. 5 Werktage vor dem Lieferplan angeliefert werden. In diesem Zusammenhang behält sich WIELAND vor, bezüglich Lieferungen die über 5 Werktage vor dem Liefertermin geliefert werden, die Annahme zu verweigern bzw. die Ware an den Lieferanten zurückzusenden. Alle entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Lieferungen nach dem von WIELAND vorgegebenem Liefertermin werden generell als verspätet registriert.

6. Anlieferzeiten

6.1 Logistikzentrum (Dienstleister: HDE-Logistik)

Anlieferungen können von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten oder nach Vereinbarung erfolgen.

HDE – Logistik GmbH
Hafenstraße 21

D-96052 Bamberg 06:00 bis 16:00 Uhr

6.2 WIELAND Electric GmbH

Wieland Electric GmbH (Werk 1)

Brennerstraße 10 – 14

D-96052 Bamberg 07:00 bis 14:30 Uhr

Wieland Electric GmbH (Werk 2)

Rodezstraße 10

D-96052 Bamberg 07:00 bis 14:30 Uhr

Wieland Electric GmbH (Werk 3)

Neuerbstraße 13

D-96052 Bamberg 07:00 bis 14:30 Uhr

7. Warenbegleitdokumente

7.1 Anbringung der Lieferscheintasche

Die Lieferscheintasche ist grundsätzlich an der Stirnseite des Packstückes anzubringen.

7.2 Inhalt des Lieferscheins

- Anlieferanschrift
- Bestellnummer
- WIELAND-Teilenummer (10-stellig)
- Bezeichnung
- Menge
- Anzahl Packstücke
- Bruttogewicht
- Nettogewicht
- Name und Anschrift des Lieferanten
- Sachnummer des Lieferanten

7.3 Packliste

Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken, ist dem Lieferschein für jedes Packstück eine Packliste beizufügen.

7.4 Zolldokumente

Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Erstellung aller für die Zollabfertigung notwendiger Dokumente sowie der Übergabe dieser Dokumente an den Transportunternehmer verantwortlich. Die Zolldokumente müssen für jedes Material die jeweiligen statistischen Warennummern enthalten. Die Zolldokumente sind bei Warenanlieferungen aus nicht EU-Ländern beizulegen.

7.5 Erstmusterkennzeichnung

Bei der Anlieferung eines Erstmusters ist das Packstück mit einem Aufkleber „Erstmuster“ gut sichtbar zu kennzeichnen.

8. Haftung

Der Lieferant haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die WIELAND aufgrund einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen entstehen.